

**Sammlung**  
**der Satzungen und Verordnungen**  
**der Stadt Königslutter am Elm**  
**Gruppe 1 – 1**

---

**S a t z u n g**  
**über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung**  
**von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Königslutter am Elm folgende Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung:

Rieseberger Weg 20

- (2) Werden weitere Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

**§ 2**

**Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Königslutter am Elm als Obdachlosenbehörde. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis wird durch die Bestimmungen dieser Satzung sowie der hierzu erlassenen Hausordnung geregelt. Ein Exemplar der Satzung und der Hausordnung sind den Benutzern bei Inanspruchnahme der Unterkunft auszuhändigen.
- (2) Durchreisende Obdachlose werden grundsätzlich nur für eine Nacht in der Obdachlosenunterkunft Rieseberger Weg 20 in den hierfür hergerichteten Herbergsräumen untergebracht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, im Bedarfsfall Belegungsänderungen innerhalb der Unterkunft und Umsetzungen in eine andere anzuordnen, das Benutzungsrecht einzuschränken und aufzuheben. Der Benutzer soll hiervon grundsätzlich mindestens 2 Wochen vorher in Kenntnis gesetzt werden.  
Beim Vorliegen von schwerwiegenden Umständen kann diese Frist auf 48 Stunden herabgesetzt und bei Gefahr im Verzuge von der Einhaltung einer Frist abgesehen werden.

- (5) Die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben,
- a) um Unterkunft für weitere Obdachlose zu schaffen,
  - b) wegen besserer Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte, wenn die Zahl der Haushaltsangehörigen des/der Unterkunftsbenutzers(in) die Beschränkung der bisherigen Unterkunft nach Lage und Größe erfordert,
  - c) wenn die Benutzer durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern stören,
  - d) wenn die Benutzungsgebühren nicht pünktlich entrichtet werden,
  - e) wenn in sonstiger Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung, die Hausordnung oder die Weisungen der Obdachlosenbehörde verstoßen wird.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühr**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

### **§ 4**

#### **Ordnung in den Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die Benutzer haben die ergänzend erlassene Hausordnung zu beachten.
- (2) Die Benutzer sind zur Reinigung der Unterkunft sowie der Anlagen nach Maßgabe der Hausordnung verpflichtet. Bei Beendigung der Zuweisung sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen und die Schlüssel dem Ordnungsamt zu übergeben.
- (3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass ein reibungsloses Zusammenleben in den Obdachlosenunterkünften gewährleistet ist. Ruhestörungen sind zu vermeiden.
- (4) Die Benutzer und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden an den Anlagen und Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte.
- (5) Den Anweisungen des Ordnungsamtes oder einer von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten. Die beauftragten Bediensteten haben das Recht, die Räume zu betreten.
- (6) Den Benutzern ist ohne schriftliche Einwilligung der Stadt untersagt:
  1. andere Personen (Untermieter, Bekannte, Verwandte usw.) in die Unterkunft aufzunehmen,
  2. im Bereich der Obdachlosenunterkünfte bauliche Veränderungen jeder Art vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; erforderliche Reparaturen sind unverzüglich dem Ordnungsamt zu melden,
  3. Garagen, Stallungen, Schuppen und sonstige Bauwerke auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte zu errichten,
  4. Hinweis- oder Reklameschilder anzubringen oder anbringen zu lassen,
  5. Tiere aller Art in den Obdachlosenunterkünften oder auf dem Gelände der Unterkünfte zu halten,
  6. in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ein Gewerbe auszuüben,
  7. über Nacht (22 - 6 Uhr) Besucher zu beherbergen,
  8. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
  9. Kraftfahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte abzustellen,
  10. Mopeds, Motorroller und Motorräder in den Unterkunftsräumen einschl. der Keller, Treppenhäuser, Gänge, Wege usw. abzustellen,
  11. Rundfunk- und Fernsehantennen anzubringen.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Abs. 6 Nrn. 1 - 11 der Satzung verstößt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Königslutter am Elm vom 28.06.2001 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 18.06.2010

gez. Lippelt

(Siegel)

(Lippelt)  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 25 vom 25.06.2010

